

## **Benutzungsordnung für die Grill- und Schutzhütte Sehlem**

1. Die Grill- und Schutzhütte ist eine Einrichtung der Ortsgemeinde Sehlem. Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist eine Vorbedingung für die Benutzung. Die Ortsgemeinde übt das Hausrecht aus. Das Recht wird vom Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragter/m wahrgenommen.  
Der Grillplatz und die Hütte stehen in der Trägerschaft der Ortsgemeinde. Nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung steht der Bereich den ortsansässigen Einwohnern zur Verfügung. Der Ortsbürgermeister ist berechtigt auch auswärtige Benutzergruppen zuzulassen.
2. Die Ortsgemeinde stellt die Grill- und Schutzhütte
  - privaten Benutzern,
  - Ortsvereinen,
  - der ortsansässigen Kindertagesstätte
  - Schulen,
  - Parteien, Gruppen und Verbändenzur Verfügung.
3. Die schriftliche Benutzungserlaubnis wird durch den Ortsbürgermeister erteilt. Die Nutzungsdauer ist in der Regel von 11.00 Uhr bis 11.00 Uhr des darauffolgenden Tages. In diesem Zeitraum hat auch die Schlüsselausgabe bzw. – rückgabe zu erfolgen.
4. Für die Benutzung der Schutzhütte sind Gebühren in Form von Pauschalsätzen gem. der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zu entrichten. Diese sind gemäß § 2 der Gebührensatzung 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheids zu entrichten.
5. Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Grill- und Schutzhütte aus Gründen der Pflege oder Unterhaltung vorübergehend zu schließen.
6. Jugendliche Benutzer haben der Ortsgemeinde einen Erziehungsberechtigten oder eine Vertrauensperson zu benennen, die die Aufsicht wahrnimmt. Die Vertrauensperson muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
7. Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer die Grill- und Schutzhütte sowie die Anlage im derzeitigen Zustand.
8. Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern, Beauftragten oder Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen, Anlagen und Zugänge zu der Anlage stehen.
9. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde durch seine Schuld an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Ordnung entstehen. Während der Benutzung eingetretene Schäden sind unverzüglich zu melden.

10. Bei der Schlüsselübergabe ist eine Kautions von 250,00 € in bar zu hinterlegen, die nach der Abnahme durch die Ortsgemeinde ohne Beanstandungen des Gebäudes, Einrichtungen und des Geländes zurückgezahlt wird.
11. Schulen haben im Rahmen der Schulstunden, die Grundschule Sehlern zusätzlich im Rahmen ihrer Veranstaltungen, eine kostenfreie Benutzung. Ortsansässigen Vereinen wird einmal im Jahr eine kostenfreie Benutzung gewährt.  
Zusätzlich dazu können die Vereine die Hütte für ihre Vereinssitzungen kostenlos nutzen.
12. Nach Veranstaltungsende ist eine Grundreinigung vorzunehmen. Tische und Bänke sind feucht abzuwischen und der Fußboden zu reinigen. Die Außenanlagen sind von Abfällen usw. zu reinigen. Der angefallene Müll ist selbst zu entsorgen und mitzunehmen. Auf beschädigte Flaschen bzw. Glasscherben und Zigarettenkippen im Außenbereich ist besonders zu achten.  
Erfolgt die Reinigung oder Müllentsorgung nicht ordnungsgemäß, wird durch die Ortsgemeinde Sehlern eine Gebühr in Höhe von **250,00 €** für die Reinigung und **100,00 €** für die Entsorgung des Mülls erhoben.
13. Feuer darf nur auf der hierfür besonders hergerichteten Feuerstelle entzündet werden.  
Das Abbrennen von Feuerwerken oder Feuerwerkskörpern ist verboten.
14. Der Benutzer hat sich so zu verhalten, dass keine übermäßige Störung in den umliegenden Bereichen erfolgt. Insbesondere ist das Betreiben von Verstärkeranlagen untersagt. Die Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes Rheinland-Pfalz in der aktuellen Fassung sind einzuhalten. Die Nachbargrundstücke sind von der Nutzung ausgeschlossen.  
Fahrzeuge sind auf der vorgesehenen Parkfläche abzustellen.
15. Veranstaltungen mit Gewinnabsicht sind bei Anfrage bei der Ortsgemeinde anzugeben und werden mit einer zusätzlichen Gebühr i. H. v. 100,00 € veranschlagt.
16. Das Rauchen innerhalb des Gebäudes ist untersagt.
17. Mit der Unterzeichnung erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an.

Sehlern, den .....

Name und Anschrift des Benutzers:

.....  
*Unterschrift Ortsbürgermeister/in*

.....

.....

**Tag der Benutzung:**

.....

*Unterschrift Nutzer/in bzw. Vertreter*

.....

Sehlem, den 23.02.2026  
Ortsgemeinde Sehlem



Peter Steinmann  
Ortsbürgermeister

